

## Schiedsgerichtsbarkeit im Deutschen Kaffeehandel

<b>Übersicht</b>	<b>Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e.V. bei der Handelskammer Hamburg</b>
<b>Sitz</b>	Hamburg
<b>Zuständigkeit</b>	<p>Bei Streitigkeiten aus geschlossenen Kaffeegeschäften, wenn...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Geschäft auf der Grundlage des European Contract for Coffee (ECC) der European Coffee Federation abgeschlossen wurde und die Parteien Hamburg als Schiedsort vereinbart haben bzw. Hamburg als Schiedsort durch das Contracts Committee der ECF bestimmt wurde, oder</li> <li>▪ die Parteien in sonstiger Weise die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart haben.</li> </ul>
<b>Antrag</b>	<p>Die klagende Partei reicht bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts in 5-facher Ausfertigung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klageschrift,</li> <li>▪ Mitteilung des bestellten Schiedsrichters mit Namen und Anschrift und</li> <li>▪ Zustimmungserklärung des Schiedsrichters</li> </ul> <p>Adresse:          Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e.V.          c/o Handelskammer Hamburg          Adolphsplatz 1          D-20457 Hamburg</p> <p>Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts reicht die Klageschrift unverzüglich nach Erhalt der Sicherheitsleistung an die beklagte Partei weiter.</p>
<b>Zusammensetzung</b>	<p><b>2 Schiedsrichter</b></p> <p>Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Folgende Personen dürfen benannt werden: Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Unternehmen, welche im Kaffeegeschäft oder einem anderen internationalen Rohstoffhandels- bzw. Rohstoffmaklergeschäft tätig und in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind oder einen vergleichbaren Rechtsstatus in einem anderen Staat haben.</p> <p>Und</p> <p><b>1 Obmann</b></p> <p>Die Schiedsrichter einigen sich auf einen Obmann. Dieser braucht nicht dem obengenannten Personenkreis anzugehören.</p>



# DEUTSCHER KAFFEEVERBAND

<b>Verfahren</b>	<p>Der Obmann führt das Verfahren mit angemessener Beschleunigung nach freiem Ermessen durch.</p> <p>Bevor das Schiedsgericht eine Entscheidung fällt, wird mündlich verhandelt. Die Parteien sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Sprache, in welcher mit dem Schiedsgericht und vor dem Schiedsgericht zu verhandeln ist, bestimmt das Schiedsgericht nach seinem Ermessen. Legen die Parteien übereinstimmend für das Verfahren bis zur Verfassung des Schiedsspruchs die Verwendung der deutschen oder der englischen Sprache fest, ist das Schiedsgericht hieran gebunden.</p> <p>Der Schiedsspruch erfolgt in deutscher Sprache. Die Parteien können auf eigene Kosten eine vom Schiedsgericht autorisierte Fassung in englischer Sprache erhalten.</p>
<b>Entscheidungen</b>	<p>Das Schiedsgericht entscheidet mit <b>einfacher Stimmenmehrheit</b>. Der Schiedsspruch ist grundsätzlich <b>endgültig</b>.</p>
<b>Kosten</b>	<p>Die Gebühr richtet sich nach dem <b>Wert des Streitgegenstandes</b>. (z.B.: bei Streitwerten bis 10.000 € beträgt diese 1.000 €).</p> <p>Zusätzlich wird eine <b>Verfahrenskostenpauschale von 15%</b> der Gebühr (max. 20.000 €) erhoben.</p> <p><b>Mehrwertsteuer ist zusätzlich</b> zu entrichten.</p>
<b>Ansprechpartner</b>	<p>Frau Petra Sandvoß Handelskammer Hamburg Geschäftsbereich Transformation &amp; Recht Adolphsplatz 1 20457 Hamburg</p> <p>Tel.: +49 (0)40 / 36138-343 E-Mail: arbitration@hk24.de</p>